

Gebührensatzung

zur Satzung für den Rechtsanspruch Ganztag und Offenen Ganztag

Gebührensatzung zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg für den Offenen Ganztag
und die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganztag an den
kreiseigenen Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung
Peter-Härtling-Schule Schleswig und Schule am Markt Süderbrarup

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell geltenden Fassung sowie des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der aktuell geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24. Juni 2026 folgende Gebührensatzung zur Satzung für den Rechtsanspruch Ganztag und Offenen Ganztag erlassen:

§ 1

Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der Nutzung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rechtsanspruch Ganztag sowie im Offenen Ganztag

Der Kreis Schleswig Flensburg erhebt nach Bestimmungen dieser Gebührensatzung sowie der Satzung für den Rechtsanspruch Ganztag und Offenen Ganztag der Förderzentren des Kreises Schleswig-Flensburg für die Nutzung des Ganztagsangebots an Schultagen sowie in den Ferien

- a) eine Gebühr (Beitrag der Sorge-/Erziehungsberechtigten) für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 4) zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- b) die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen (§ 5)
- c) eine Gebühr (Beitrag der Sorge-/Erziehungsberechtigten) für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 6) zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten

Die in dieser Satzung benannten Gebühren beziehen sich auf sämtliche Beiträge, Kosten und ähnliche Ausgaben, die von den Gebühren- bzw. Erstattungspflichtigen (§2) zu tragen sind.

§ 2

Gebührenpflichtige, Erstattungspflichtige

- 1) Gebühren- bzw. erstattungspflichtig sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die für die Bildungs- und Betreuungsangebote des Rechtsanspruchs Ganztags sowie des Offenen Ganztages an den Förderzentren des Kreises Schleswig-Flensburg angemeldet sind. Mehrere Sorge-/Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung (§ 8 Satzung) des Kindes. Sie endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.

§ 3

Gebührenerhebung, Fälligkeit

- 1) Der Beitrag der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist monatlich zum 15. in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.
- 2) Bei einer schriftlichen Kündigung in besonderen Ausnahmefällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss (§ 9 Satzung) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot während der Schulzeit

- 1) Die Benutzungsgebühr beläuft sich bei voller Ausschöpfung der Bildungs- und Betreuungsangebote des Rechtsanspruchs Ganztags sowie des Offenen Ganztages auf maximal 135€ pro Monat.
- 2) Für die Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten des Rechtsanspruchs Ganztags sowie des Offenen Ganztages sind pauschal Gebühren in 12 Monatsbeträgen zu entrichten.
- 3) Die monatliche Benutzungsgebühr ermittelt sich nach den gebuchten Modellen. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten entscheiden, welche individuellen täglichen Betreuungszeiten und Angebote ihr Kind im Rechtsanspruch Ganztags sowie im Offenen Ganztags besuchen wird.

a) Peter-Härtling-Schule Schleswig:

Modell	Betreuung	Uhrzeit	Kosten
Bonus (s. Abs. 3)	Frühbetreuung Extra	7:15 Uhr bis 8:10 Uhr	10,00€/Woche
Bonus + Frühbetreuung	Frühbetreuung Extra + Frühbetreuung lt. Rechtsanspruch	7:15 Uhr bis 8:30 Uhr	18,44€/Woche
Frühbetreuung	Frühbetreuung lt. Rechtsanspruch	8:10 Uhr bis 8:30 Uhr	8,44€/Woche
Bonus + Ganztag	Frühbetreuung Extra + Frühbetreuung lt. Rechtsanspruch + Kurszeit (Mittagessen)	7:15 Uhr bis 16:10 Uhr	43,75€/Woche
Ganztag	Frühbetreuung lt. Rechtsanspruch + Kurszeit (Mittagessen)	8:10 Uhr bis 16:10 Uhr	33,75€/Woche
Nachmittagsbetreuung	Kurszeit (Mittagessen)	13:10 Uhr bis 16:10	25,31€/Woche

b) Schule am Markt Süderbrarup:

Modell	Betreuung	Uhrzeit	Kosten
Frühbetreuung	Frühbetreuung	7:15 Uhr bis 8:00 Uhr	8,44€/Woche
Früh-, + Mittagsbetreuung (Mi & Do)	Frühbetreuung + Mittagsbetreuung	7:15 Uhr bis 13:10 Uhr	16,88€/Woche
Mittagsbetreuung (Mi & Do)	Mittagsbetreuung	11:40 Uhr bis 13:10 Uhr	8,44€/Woche
Mittags-, + Nachmittagsbetreuung (Mi & Do)	Mittagsbetreuung + Kurszeit (Mittagessen)	11:40 Uhr bis 15:15 Uhr	15,19€/Woche
Ganztag 1 (Mi & Do)	Frühbetreuung + Mittagsbetreuung + Kurszeit (Mittagessen)	7:15 Uhr bis 15:15 Uhr	18,56€/Woche
Ganztag 2 (Mo, Di, Fr)	Frühbetreuung + Kurszeit (Mittagessen)	7:15 Uhr bis 15:15 Uhr	15,19€/Woche
Nachmittagsbetreuung	Kurszeit (Mittagessen)	12:45 Uhr bis 15:15 Uhr	16,88€/Woche

- 4) Das Bonusmodell der Peter-Härtling-Schule Schleswig garantiert eine Betreuung über acht Stunden. Daher wird bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung Extra der maximale Satz von 135€ pro Monat überschritten.
- 5) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- 6) Das Mittagessen ist nur in Verbindung mit der Kurszeit zu buchen (§ 6 Satzung).
- 7) Mit dem Gebührensatz sind die Betreuungs- und Materialkosten abgegolten.
- 8) Das Bildungs- und Betreuungsangebot am Freitagnachmittag gilt zunächst im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Kinder mit Rechtsanspruch Ganztags.

§ 5

Erhebung einer Gebühr für das Mittagessen

Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schülerinnen und Schüler der beiden Schulen geöffnet. Das Mittagessen ist kostenpflichtig.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ferienangebot

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- 2) Für die Benutzung der Bildungs- und Betreuungsangebote des Rechtsanspruch Ganztags in den Ferien sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kernbetreuung	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	16,88€/Woche
Kernbetreuung +1	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	21,09€/Woche
Kernbetreuung +2	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	25,31€/Woche
Kernbetreuung +3	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	29,53€/Woche
Kernbetreuung +4	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	33,75€/Woche

- a) Aufgrund der beabsichtigten Kooperation zur Ferienbetreuung mit dem Amt Süderbrarup als Schulträger für die Nordlicht-Schule können die vorgenannten Zeiten geringfügig abweichen.
- 3) Mit dem Gebührensatz sind die Betreuungs- und Materialkosten abgegolten.
- 4) Die Buchung des Ferienangebots erfolgt wochenweise, nicht tageweise.
- 5) Schülerinnen und Schüler, die das Bildungs- und Betreuungsangebot des Rechtsanspruch Ganztags vollständig an jedem Schultag von Montag bis Freitag nutzen, zahlen für die Ferienbetreuung keine zusätzlichen Gebühren (§ 4 Satzung).
- 6) Sofern in einem Kalendermonat die Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 4, § 5 als auch § 6 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

- 7) Sollte aufgrund von Feiertagen eine Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche erfolgen, wird der Gebührensatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 entsprechend um ein Fünftel pro nicht betreuten Tag gekürzt.
- 8) In den Ferien erfolgt keine Schülerbeförderung (§ 5 Satzung)
- 9) Die Schließzeiten von vier Wochen teilen sich auf drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Weihnachtsferien auf. Die Zeiträume werden zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres bekanntgegeben.
- 10) Das Bildungs- und Betreuungsangebot in den Ferien gilt zunächst im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Kinder mit Rechtsanspruch Ganztags.

§ 7

Ermäßigung

- 1) Der Kreis Schleswig-Flensburg bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung der Benutzungsgebühren an. Für Sorge-/Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 4 und § 6 ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Anträge sind an den Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Schule und Sport, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig zu richten. Das Antragsformular sowie eine Übersicht der benötigten Unterlagen werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen vorgehalten. Der Antrag sowie die benötigten Unterlagen sind vollständig von den Sorge-/Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben.
Der Ermäßigungszeitraum beginnt bei positiver Entscheidung mit dem Monat der Antragsstellung beim Kreis Schleswig-Flensburg (Eingangsdatum zählt) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung wird Antragsstellenden durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schulhalbjahres hat eine neue Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert. Dies wird durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- 2) Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung. Diese wird in Anlehnung an § 7 Abs. 1 KiTaG ermittelt.

Erstes Kind = keine Ermäßigung

Zweites Kind = 50% Ermäßigung

Ab dem dritten Kind = 100% Ermäßigung

Die Regelung zur Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder mit Rechtsanspruch Ganztags.
- 3) Für das Mittagessen können die Sorge-/Erziehungsberechtigten, welche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),

§§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.

§ 8

Datenschutz

- 1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitenden der Peter-Härtling-Schule Schleswig, der Schule am Markt Süderbrarup und vom Kreis Schleswig-Flensburg nur erhoben, verarbeitet gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist.
- 2) Die Schulen und der Kreis Schleswig-Flensburg sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß dem Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.
- 3) Den Anmeldeunterlagen wird ein Datenschutzhinfolblatt beigelegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schleswig, den 30/6. 26



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat